



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der  
**VERORDNUNG**

**über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 17. 11. 2016 wird gemäß Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2012, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Tschagguns erhebt ab 1. Jänner 2013 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

1. Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
2. Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen gem. § 6 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes auch Wohnwagen, die auf einem Campingplatz aufgestellt sind.
3. Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 11,07 € je Quadratmeter, maximal 1.217,70 € je Ferienwohnung.
2. Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 30 v.H.
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

3. Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 75,67.
4. Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2017 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Für die Gemeinde Tschagguns  
Der Bürgermeister: